



1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Leiblfing

Der Gemeinderat Leiblfing erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes folgende Änderungssatzung:

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird entweder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Dauerdurchflusses) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötige wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss

Q_n
bis 2,5 m³/h
bis 6 m³/h
bis 10 m³/h

Q_3
bis 4 m³/h 46,- €/Jahr
bis 10 m³/h 57,- €/Jahr
bis 16 m³/h 67,- €/Jahr

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Leiblfing, 27.02.2015

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

